

99135002007000, 99135002007000

Prüfung als Steuerberaterin/Steuerberater Zulassung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10881869/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002007000, 99135002007000
Leistungsbezeichnung I	Prüfung als Steuerberaterin/Steuerberater Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfung als Steuerberaterin/Steuerberater Zulassung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Weiterbildung (1040100), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2019
Fachlich freigegeben durch	Steuerberaterkammer Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/ https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_37b.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_39.html https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/ https://www.gesetze-im-internet.de/stbdv/_4.html
Teaser	Die Steuerberaterprüfung ist eine bundesweit einheitliche staatliche Prüfung. Mit dem Bestehen der Prüfung dokumentiert die Bewerberin oder der Bewerber die für die Ausübung des Steuerberaterberufes notwendige hohe fachliche Qualifikation.
Volltext	Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung setzt die Zulassung voraus, die von der zuständigen Stelle erteilt wird. Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck der zuständigen Stelle zu verwenden. Für die Antragstellung fallen Gebühren an. Neben der Zulassungsgebühr entstehen auch Kosten für die Abnahme der Prüfung. Für die Anmeldung sind Fristen zu beachten. Die Zuständigkeit liegt bei der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der/die Bewerber/in hauptberuflich tätig ist oder, sofern der/die Bewerber/in keine Tätigkeit ausübt, ihren/seinen überwiegenden Wohnsitz hat. Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) auf mehreren

Modul

Sachverhalt

Wegen erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang
- Passbild (nicht älter als ein Jahr)
- Zeugnisse/Urkunden/Bescheinigungen über den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung und die jeweilige Regelstudienzeit oder den Abschluss einer im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 begonnenen Fachschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder die erfolgreiche Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder über eine andere gleichwertige Vorbildung und / oder die erfolgreiche Prüfung zum/zur geprüften Bilanzbuchhalter/in oder Steuerfachwirt/in
- Ggf. Urkunden über die Verleihung akademischer Grade
- Nachweise über praktische Tätigkeiten auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (Arbeitgeberbescheinigung)
- ggf. Nachweise über Wehr-/Zivildienstzeit, gesetzliche Mutterschutzzeit
- ggf. Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer oder sonstigen zuständigen Stelle über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in bzw. über das Bestehen der Prüfung als Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in
- ggf. Amtsärztliches Zeugnis. Bitte ausschließlich ein aktuelles amtsärztliches Zeugnis beifügen, das auf eigene Kosten zu beschaffen ist. Dieses soll Auskunft darüber geben, durch welche Maßnahme Ihre Körperbehinderung in zeitlicher und technischer Hinsicht ausgeglichen werden kann. Vorübergehende Erkrankungen oder akute Verletzungen sind keine Behinderungen i.S. des § 18 Abs. 3 DVStB.

Sämtliche Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen sind in notariell oder behördlich beglaubigter Form vorzulegen (ggf. postalisch an die zuständige Steuerberaterkammer/Prüfungsstelle zu übersenden).

Modul

Sachverhalt

Die Unterlagen sind in deutscher Sprache (ggf. mit einer beglaubigten Übersetzung) einzureichen.

Hinweis zum Nachweis der praktischen Tätigkeit:

Vorzulegen sind Bescheinigungen über Art und Dauer Ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern; die Bescheinigung muss Angaben enthalten über

- Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende),
- Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, freier Mitarbeiter, Beamter),
- die Arbeitszeit (in Zahl der Wochenstunden)
- Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (in Zahl der Wochenstunden)
- alle Zeiten einer Berufsunterbrechung von nicht nur vorübergehender Dauer (z. B. längere Beurlaubung, Überstundenausgleich, Elternzeit, Krankheitszeiten usw.).

Bei Wiederholungsantrag genügen:

- aktueller Lebenslauf
- aktuelles Passbild
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung

Voraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen,
- wer ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich absolviert hat und eine anschließende praktische Tätigkeit von zwei bzw. drei Jahren nachweisen kann.
- Wer den Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung (z. B. Steuerfachangestellter) bzw. eine gleichwertige Vorbildung darlegt, kann bei Nachweis der entsprechenden praktischen Tätigkeit zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden. Nach einer erfolgreich abgelegten Prüfung zur/m Steuerfachwirt/in oder zur/m Geprüften Bilanzbuchhalter/in verkürzt sich die Zeit der praktischen Tätigkeit.

Modul	Sachverhalt
	• Ob das absolvierte Studium oder die entsprechende Berufsausbildung den Voraussetzungen des § 36 StBerG entspricht, kann verbindlich nur durch die zuständige Stelle entschieden werden. Auf Antrag erteilt sie Auskunft über die Erfüllung einzelner Zulassungsvoraussetzungen. https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/ https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/
Kosten	Gebühr: 1.200€ Prüfungsgebühr Gebühr: 250€ Zulassungsgebühr Es fallen Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung setzt die Zulassung voraus
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Bewerberin/der Bewerber hauptberuflich tätig ist oder, sofern die Bewerberin/der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, ihren/seinen überwiegenden Wohnsitz hat. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Der Antrag kann über das Antragsportal der Steuerberaterkammern gestellt werden. https://stbk-antragsportal.de/zulassung-zur-steuerberaterpruefung https://stbk-antragsportal.de/zulassung-zur-steuerberaterpruefung
Ursprungsportal	Examination as a tax consultant Admission, Prüfung als Steuerberaterin/Steuerberater Zulassung